

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsoffene Sonntage)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.01.2018	Hauptausschuss
06.02.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die als Anlage der Originalniederschrift beigelegte Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Der Handelsverband NRW-Rheinland hat im Auftrag der Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V. mit Schreiben vom 02.01.2018 (s. Anlage) den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Gummersbach am Sonntag, den 15.04.2018, anlässlich der Autoschau und am Sonntag, den 06.05.2018, anlässlich des Frühlingsfestes, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beantragt.

Das Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung regelt in § 6 Abs. 1 die Möglichkeit einer Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen für höchstens 5 Stunden. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch eine entsprechende Rechtsverordnung freizugeben.

Die Freigabe von diesen Tagen ist nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen unter Erfüllung sehr hoher Anforderungen zulässig. Hierbei ist nach der Rechtsprechung auf die Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes zu achten. Es ist zu prüfen, ob die jeweilige Veranstaltung, wegen der die Ladenöffnung gestattet wird, in der öffentlichen Wahrnehmung im Vordergrund steht und die Öffnung der Ladenlokale lediglich einen Annex darstellt.

Die beiden Veranstaltungen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sind gewachsene bzw. traditionelle Veranstaltungen, die über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind und erfahrungsgemäß einen großen Besucherstrom, auch von auswärts, anziehen. So findet die Autoschau bereits zum 16. Mal statt und das Frühlingsfest, das aus den früheren sogenannten „Steinmüllerprojekttagen“ entstanden ist, soll in dieser Form bereits zum 4. Mal durchgeführt werden. Die genaueren Beschreibungen zu den Veranstaltungen gehen aus dem Antrag hervor. Die Veranstaltungen finden unabhängig von der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage statt. Bei der beabsichtigten Ladenöffnung handelt es sich lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (z.B. Bundesverwaltungsgericht vom 11.11.2015 und Oberverwaltungsgericht NRW Münster vom 10.06.2016) ist ein enger räumlicher Bezug zu den konkreten Veranstaltungen zwingend erforderlich. Daher wurde die Verkaufsstellenöffnung lediglich in der direkten Umgebung der Veranstaltungsflächen beantragt. Die jeweilige Veranstaltungsfläche und die entsprechend relevanten Straßenzüge mit den anliegenden Ladenlokalen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sind aus den beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteil der Rechtsverordnung werden, ersichtlich.

Weiter ist vor Erlass der Rechtsverordnung eine Prognose zu dem erwarteten Besucheraufkommen der entsprechenden Veranstaltungen zu erstellen, da die Ladenöffnung sich lediglich als Annex zu den Veranstaltungen darstellen darf. Hierfür wurde im Jahr 2017 durch ein Marktforschungsinstitut an den beiden Veranstaltungstagen (02.04.2017 Autoschau und 07.05.2017 Frühlingsfest) eine Befragung der Passanten durchgeführt. So wurden bei der Autoschau am Sonntag, den 02.04.2017, 520 Passanten und am Sonntag, den 07.05.2017, beim Frühlingsfest 567 Personen während der Ladenöffnungszeiten jeweils zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr nach ihrer persönlichen Motivation befragt, warum sie die Innenstadt aufgesucht hatten.

Zusammengefasst ergaben die Befragungen folgende Ergebnisse:

Ausschließlich aus Anlass der Autoschau waren 40 % der Befragten nach Gummersbach gekommen, und wegen der Geschäftsöffnung an diesem Tag hingegen nur knapp 13 %. Beim Frühlingsfest gaben über 48,5 % der befragten Personen an, dass sie ausschließlich wegen der Veranstaltung, und knapp 7 %, dass sie nur wegen der Ladenöffnung an diesem Tag in die Innenstadt gekommen waren.

Somit hat die Datenerhebung an beiden Tagen ergeben, dass die überwiegende Zahl der Besucher aus Anlass der jeweiligen Veranstaltung in die Innenstadt gekommen war.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW des zur Zeit gültigen Ladenöffnungsgesetzes sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage Stellungnahmen bei diversen Institutionen (wie Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaft sowie den Kirchen) zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen einzuholen.

Mit Schreiben vom 03.01.2018 wurde den vorgenannten Stellen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die IHK Köln, Zweigstelle Gummersbach, hat mitgeteilt, dass sie aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein Offenhalten der Verkaufsstellen befürwortet.

Von den übrigen Stellen war bis zur Drucklegung der Einladung zu den Beratungsterminen noch keine Stellungnahme eingegangen. Zu den Ergebnissen wird daher in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Anlage/n:

Antrag des Handelsverbandes NRW-Rheinland auf Erlass einer Rechtsverordnung

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gummersbach im Jahr 2018

Übersichtspläne Autoschau und Frühlingsfest 2018